

Das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV)

Zum 01. April 2010 ist die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung in Kraft getreten.

NachwV vom
20.10.2006 (BGBl. I
Nr.48, S. 2298)
Abschnitt 4
(§§ 17 - 22)

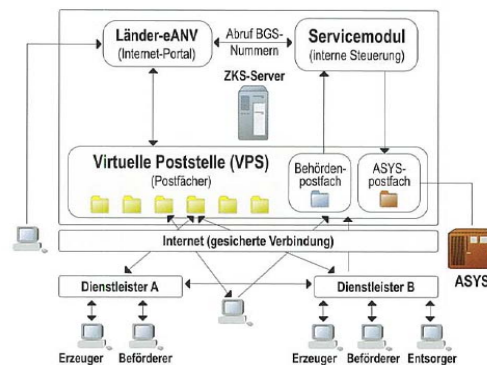
Inwieweit sind Sie darüber informiert und darauf vorbereitet?

Haben Sie sich schon ein System gewählt?

Besitzen Sie ein Kartenlesegerät und ausreichend Signaturkarten?

Wer darf bzw. soll signieren und wer ist deren Vertretung?

Ist Ihre Firma als Erzeuger bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle) elektronisch angemeldet (z.B. über Zedal oder ein ähnliches System?)



Ab 01. April 2010 endete die Übergangsfrist für das eANV und alle Teilnehmer am Entsorgungsprozess von gefährlichen Abfällen sind verpflichtet, die Nachweisführung elektronisch zu führen.

Die Papierformulare entfallen, so z. B. komplette Entsorgungsnachweise, Formular S oder Begleitscheine. Diese werden jetzt nur noch in elektronischer Form geführt. Der Inhalt und die Form der Dokumente ändern sich nicht. Alle Beteiligten müssen in vorgegebener zeitlicher Reihenfolge mit ihrer „qualifizierten elektronischen Signatur“ unterzeichnen. Ausgenommen hiervon sind noch Erzeuger, die ihren gefährlichen Abfall über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgen lassen, also weniger als 20 t gefährlichen Abfall pro Abfallart und Jahr haben.

Was wird benötigt?

Computer mit Internetzugang, Lesegerät und Signatursoftware, persönliche Signaturchipkarte (Vertreterregelung überprüfen).

Elektronische Alternativen

Externe Providernutzung, selbstinstalliertes Inhouse-System (z.B. für Entsorger), Nutzung des Länder-eANV's.

Übergangsfrist

Für Erzeuger und Beförderer gilt für die elektronische Signatur eine Übergangsfrist bis zum 01.02.2011. Die entsprechenden Dokumente müssen jedoch ab dem 01.04.2010 elektronisch geführt werden. Empfehlenswert ist daher, eine komplette Umstellung der Nachweisführung.

Falls Sie Hilfe benötigen, teilen Sie es uns kurzfristig mit.

Ansprechpartner: Diana Wegner
030 / 930298-194
d.wegner@uub-schwan.de

Die neue Gefahrstoffverordnung

Verordnung (EG)
1907/2006

Auf der Grundlage der EU-Verordnungen CLP = EU-GHS, Verordnung(EG) Nr.1272/2008 vom 16.12.2008 (Classification, Labelling and Packaging [Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen] und REACH, Verordnung(EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006) wird die derzeit gültige Gefahrstoffverordnung überarbeitet.

Zurzeit liegt dazu ein noch nicht durch die Bundesregierung abgestimmter Vorentwurf vor, der voraussichtlich ab Mitte 2010 als abgestimmte Neufassung der Gefahrstoffverordnung in Kraft treten soll.

Neben der erwähnten Neueinstufung und Kennzeichnung sehen wir (Anm. d. Autors) vor allem unternehmerische Vorteile durch den Wegfall des „Schutzstufenkonzeptes“ und Ersatz durch eine individuelle arbeitsplatz- / tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung. In der Gefährdungsbeurteilung bestehen nun in erhöhtem Maße die Pflicht bzw. **die Chance, durch verordnungskonforme Gefahrstoff- Gefährdungsermittlung notwendige Schutzmaßnahmen** einzuhalten. Inwieweit dabei der nun noch unbestimmtere Begriff „geringe Gefährdung“ durch eigenverantwortliches Einschätzen in der Gefährdungsbeurteilung durch die Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS 555 i.V.m. 6.2 TRGS 400) relativiert wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

TRGS 555 i.V.m. 6.2.
TRGS 400

Es wird davon ausgegangen, dass der „ins Leere laufende“ Verweis der TRGS 001 auf § 21 Abs. 3 GefStoffV bereinigt wird. Ein liberales Einhalten dieser technischen Regeln entspricht zwar dem „Vermutungsgrundsatz“, ist aber kein Dogma.



Ansprechpartner: Jens-Uwe Schwebel
030 / 930298-195
j.-u.schwebel@uub-schwan.de